

Absender

An die Schulleiter des Kantons TG
Strasse Hausnummer
PLZ Ort

Ort, Datum

Verweigerung jeglichen Gesichtsverhüllungszwanges in den Schulen

Anrede

Unser Anwalt, Dr.iur. Heinz Raschein, hat gegenüber der Bildungsdirektorin Monika Knill mit zwei Einschreiben vom 16. Dezember 2020 und 2. Januar 2021 die Rechtslage verbindlich festgehalten. Da darauf keinerlei Antwort erfolgte, hat sie als anerkannt zu gelten.

Der Versuch von Schulleitern, in den Schulen Gesichtsverhüllungszwang gegenüber Lehrerinnen, Lehrern, Schülerinnen oder Schülern auszuüben, ist unzulässig und erfüllt den Straftatbestand der Nötigung im Sinne von Art. 181 StGB. Damit ist dies wenigstens für das gerade angelaufene Jahr geklärt und muss von Ihnen respektiert werden.

Mit freundlichen Grüssen

Name und Unterschrift

Beilagen: Kopien der beiden Einschreiben von Dr.iur. Heinz Raschein an Bildungsdirektorin Monika Knill vom 16. Dezember 2020 und 2. Januar 2021 (unwidersprochen und damit akzeptiert)